

# Glücksspielgesetze in Polen und Österreich – ein Vergleich

Jaroslav Pytlowski

Bachelorarbeit 2  
Eingereicht zur Erlangung des Grades  
Bachelor of Arts in Social Sciences  
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 10.09.2015  
Version: 1

Begutachter:  
Prof. (FH) Kurt Fellöcker, MA, MSc, DSA

# Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
Abstract .....	3
1. Einleitung.....	4
1.1. Aufbau der Arbeit.....	4
2. Forschungsprozess.....	4
2.1 Forschungsinteresse und Zielsetzung.....	4
2.2 Forschungsfrage und Detailfragen.....	5
2.3 Methodische Herangehensweise.....	6
2.3.1 Recherche von relevanten Studien.....	6
2.3.2 Recherche der Glücksspielgesetze.....	7
2.4 Definitionen und Begriffe .....	7
3. Glücksspiel in Polen und Österreich.....	8
3.1 Glücksspiel in Polen .....	8
3.1.1 Geschichte und Hintergründe der Glücksspielgesetzgebung in Polen .....	9
3.1.2 Das aktuelle Glücksspielgesetz in Polen .....	9
3.1.3 Diskussion rund um das Thema Glücksspiel in Polen.....	11
3.1.4 Studienergebnisse zum Thema Glücksspiel in Polen.....	12
3.2 Glücksspiel in Österreich.....	14
3.2.1 Geschichte und Hintergründe der Glücksspielgesetzgebung in Österreich.....	14
3.2.2 Das aktuelle Glücksspielgesetz in Österreich.....	14
3.2.3 Niederösterreichisches Spielautomatengesetz 2011.....	16
3.2.4 Diskussion rund um das Thema Glücksspiel in Österreich.....	17
3.2.5 Studienergebnisse zum Thema Glücksspiel in Österreich .....	19
4. Glücksspielgesetze in Österreich und Polen - ein Vergleich.....	21
4.1 Kompetenzverteilung.....	21
4.1.1 Zentrale Gesetzgebung in Polen vs. Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene in Österreich .....	21
4.2 Glücksspiel außerhalb von Kasinos.....	21
4.2.1 Kleines Glücksspiel in der Gesetzgebung.....	21
4.2.2 Technische Aspekte des Automatenglücksspiels.....	22
4.2.3 Glücksspiel ohne Geldgewinn.....	23
4.2.4 (Sport-)Wetten .....	23
4.3 SpielerInnenschutz.....	24
4.3.1 Ziele der Gesetzgebung .....	24
4.3.2 Werbung von GlücksspielanbieterInnen.....	24
4.3.3 Jugendschutz.....	25
5. Schlussbetrachtung.....	25
5.1. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	25
5.2 Reflexion .....	29
6. Quellen.....	30

## **Kurzfassung**

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Glücksspielgesetzen in zwei EU-Staaten, Polen und Österreich. Der Fokus der Arbeit liegt auf den gesetzlichen Bestimmungen für Glücksspiele, die außerhalb von Kasinos angeboten werden. Ziel der Arbeit ist es, die markantesten Unterschiede zwischen der polnischen und österreichischen Gesetzgebung darzustellen. Der Vergleich wurde anhand der Analyse von den Glücksspielgesetzen durchgeführt. In der vorliegenden Arbeit wurden auch Auswirkungen von Glücksspielgesetzen auf das Glücksspiel in beiden Ländern mittels Literaturrecherche und Studienanalyse dargestellt. Wesentliche Unterschiede liegen im Bereich Kompetenzverteilung zwischen nationaler und regionaler Ebene, Spielerschutz (Jugendschutz, Werbung von GlücksspielanbieterInnen sowie Ziele der Gesetzgebung) und im Bereich Glücksspiel außerhalb von Kasinos (Spielautomaten ohne Geldgewinn, kleines Glücksspiel sowie technische Aspekte) vor.

## **Abstract**

The bachelor thesis deals with the topic gambling laws in two EU member states, Poland and Austria.

The study focuses on the legal regulations for gambling offered outside of casinos .

The objective of this thesis was to analyze and compare the most striking differences between Polish and Austrian legislation.

The investigation revealed that the major differences are in the distribution of powers between the federal government and the local authorities, the protection of players and gambling outside casinos.

# 1. Einleitung

Aufgrund der steigenden Anzahl von problematisch und pathologisch spielenden Personen, gewinnt das Thema „Glücksspiel“ in der Öffentlichkeit immer mehr an Bedeutung und stellt für die Gesetzgebung eine Herausforderung dar. Im EU-Raum gibt es derzeit keine einheitliche gesetzliche Regelung in Bezug auf Glücksspiele. Die EU-Staaten gehen mit diesem Thema auf unterschiedliche Weise um. In den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten werden die Problemen, die aus dem Glücksspiel resultieren, aber auch deren mögliche Folge: die Spielsucht sowie Therapiemöglichkeiten für problematisch Spielende, Präventionsmaßnahmen u.ä. unterschiedlich behandelt.

In zwei EU-Staaten – Polen und Österreich – hat man ebenso mit Spielsuchtproblemen zu tun. Die Gesetzgebung setzt sich mit dieser Problematik auseinander. Die Gesetzgebung setzt in Bezug auf Glücksspiel die rechtlichen Rahmenbedingungen, sowohl für GlücksspielbetreiberInnen, als auch für SpielerInnen. Die Gesetzgebung setzt auch SpielerInnenschutzmaßnahmen und kann damit die Anzahl von pathologisch und problematisch Spielenden beeinflussen.

In der vorliegenden Arbeit wird die Gesetzgebung in Polen und Österreich in Bezug auf Glücksspiel untersucht. Auch die Auswirkungen dieser Gesetzgebung auf die Gesellschaft in Form von medialer Berichterstattung wurden in die Arbeit eingebunden.

## **1.1. Aufbau der Arbeit**

Neben der Vorstellung des Forschungsinteresses und der Zielsetzung der Arbeit werden in Kapitel 2 die forschungsleitenden Fragen sowie die methodische Vorgehensweise und für die Arbeit relevante Begriffsdefinitionen festgelegt. In Kapitel 3 werden separat für Polen und Österreich die gültigen Glücksspielgesetze, Diskussionen rund um das Thema Glücksspiel sowie ausgewählte Studienergebnisse vorgestellt. Anschließend werden in Kapitel 4 die Glücksspielgesetze der beiden Länder in Hinblick auf bestimmte Kategorien verglichen. Im Abschlusskapitel (Kapitel 5) werden die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und abschließend eine Reflexion erstellt.

# 2. Forschungsprozess

## **2.1 Forschungsinteresse und Zielsetzung**

In meiner Bachelorarbeit werde ich mich auf die Glücksspielgesetze zweier EU-Staaten konzentrieren: Polen (am Beispiel der Woiwodschaft Malopolska) und Österreich (am Beispiel des Bundeslandes Niederösterreich).

Ziel der Arbeit ist es, die markantesten Unterschiede in den Glücksspielgesetzen zwischen den beiden EU-Staaten Österreich und Polen vorzustellen.

Ein direkter umfassender Ländervergleich zwischen Österreich und Polen in Bezug auf das Glücksspiel allgemein ist schwer umsetzbar. Dies liegt z.B. an den unterschiedlichen traditionellen und kulturellen Bedingungen. Um das breite Themenfeld einzugrenzen, werde ich mich auf das Glücksspiel außerhalb von Kasinos konzentrieren, da Kasinos vielfach anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, als andere Glücksspielorte.

Somit liegt der Fokus meiner Bachelorarbeit auf den gesetzlichen Regelungen in den beiden EU-Staaten für das Glücksspiel, das außerhalb von Kasinos angeboten wird.

Aus sozialarbeiterischer Sicht ist das Thema Glücksspiel relevant, da Studien, sowohl in Polen als auch in Österreich, aufzeigen, dass Automatenglücksspiele sowie Sportwetten u.ä. zu einem Einstieg in die Spielsucht führen können (vgl. Kalke u.a. 2011 und Badora/Gwiazda/Herrmann/Kalka/Moskalewicz 2012). Die daraus resultierenden Probleme wie soziale Ausgrenzung, Verschuldung, Arbeitsverlust, psychische Krisen usw. stellen für SpielsuchterpertenInnen, SpielsuchtherapeutInnen aber auch SozialarbeiterInnen eine große Herausforderung dar (vgl. Schenkermayer (o.A.), S.4).

Vermutet wird, dass den Gesetzgebern beider EU-Staaten die negativen Folgen von Glücksspiel bekannt und bewusst sind und sie daher bemüht sind, Maßnahmen umzusetzen, die SpielerInnen schützen. Weiters wird vermutet, dass beide Staaten dabei einen anderen Weg einschlagen - dass Polen dabei eine eher restriktive Politik führt und Österreich zu den europäischen Staaten zählt, die eine eher liberale Politik in Bezug auf Glücksspiel führen.

Der Nutzen eines Vergleichs der Glücksspielgesetze zweier EU-Staaten wird darin gesehen, dass zwei unterschiedliche Ansätze für den Umgang mit Glücksspiel auf politischer Ebene vorgestellt werden. Die Ergebnisse könnten in weiterer Folge in die Planung von SpielerInnenschutz- und Präventionsmaßnahmen einfließen.

## **2.2 Forschungsfrage und Detailfragen**

Die Arbeit soll folgende Fragen beantworten:

Welche Unterschiede zwischen den Glücksspielgesetzen in Polen und Österreich in Bezug auf Glücksspiel, das außerhalb von Kasinos angeboten wird, lassen sich feststellen?

Folgende Detailfragen sollen helfen die Forschungsfrage zu beantworten:

- Wie gestalten sich Glücksspielgesetze in Bezug auf Glücksspiel außerhalb von Kasinos in

Polen bzw. in Malopolska?

- Wie gestalten sich Glücksspielgesetze in Bezug auf Glücksspiel außerhalb von Kasinos in Österreich bzw. in Niederösterreich?
- Welche Kompetenzverteilung zwischen regionaler und nationaler Gesetzgebung lassen die beiden Glücksspielgesetze erkennen?
- Welche SpielerInnenschutzmaßnahmen sind in den beiden Ländern in den Glücksspielgesetzen verankert?

## **2.3 Methodische Herangehensweise**

Zentrale Quellen für diese Arbeit sind die Glücksspielgesetzestexte der beiden Länder, die verglichen werden. Doch darüber hinaus sind auch wissenschaftliche Studien sowie mediale Berichterstattung zu politischen Entscheidungen - sowohl in Polen als auch in Österreich - in die Arbeit eingeflossen. Die Ergebnisse dieser Recherche sollen neben dem Gesetzesvergleich einen Einblick zum Thema Glücksspiel in den beiden EU-Staaten bieten.

Generell wurden polnischsprachige Quellen ins Deutsche übersetzt. Bestimmte übersetzte Begriffe werden in der Arbeit jedoch in Klammer in der Originalsprache angeführt.

### **2.3.1 Recherche von relevanten Studien**

Im Vorfeld wurden Studien, Untersuchungen und Umfragen zum Thema Glücksspiel und Spielsucht recherchiert. Für die vorliegende Arbeit wurden zwei relevante Studien, eine für Österreich und eine für Polen, ausgewählt. Für Österreich wurde die Studie von Kalke u.a. (2011) und für Polen die Untersuchung von Badora u.a. (2012) ausgewählt.

Diese Studien wurden ausgewählt, da sie viele Informationen über TeilnehmerInnen von Glücksspiel bzw. Automatenglücksspiel in Österreich und Polen geliefert haben. Die Zahl der Spielenden und vor allem die Zahl der pathologisch bzw. problematisch Spielenden hilft Aussagen über die allgemeine Lage zur Spielsuchtproblematik und deren gesellschaftliche Bedeutung in den jeweiligen Ländern zu treffen. Weiters liefern die beiden ausgewählten Studien hilfreiche Informationen darüber, wie zugänglich und populär Glücksspielangebote im jeweiligen Land sind und welche Meinung SpielsuchterxpertInnen dazu vertreten.

### **2.3.2 Recherche der Glücksspielgesetze**

Die gültigen Glücksspielgesetze auf Bundesebene und auf Landesebene wurden recherchiert und analysiert, wobei der Schwerpunkt auf den Unterschieden zwischen den beiden EU-Staaten in Bezug auf Automatenglücksspiel lag. Für die Recherche wurde das „Rechtsinformationssystem des Bundes“ (RIS) in Österreich bzw. die entsprechende Seite für polnische Rechtsakte „Internetowy System Aktów Prawnych“ (ISAP) in Polen genutzt (vgl. RIS 2015 und ISAP 2015).

Anhand der in der Forschungsfrage formulierten Detailfragen wurden drei Schlüsselkategorien gebildet:

- Kompetenzverteilung
- Glücksspiel außerhalb von Kasinos
- SpielerInnenschutz

Die Gesetzestexte wurden ausgehend von diesen drei Schlüsselkategorien gelesen und analysiert.

Die daraus resultierenden Unterschiede zwischen den beiden Gesetzestexten werden als Kategorien im Kapitel „Glücksspielgesetze in Polen und Österreich – ein Vergleich“ (siehe Kapitel 4) präsentiert.

## **2.4 Definitionen und Begriffe**

### **Glücksspiel**

Unter „Glücksspiel“ wird sowohl in der polnischen als auch in der österreichischen Gesetzgebung das Gleiche verstanden. Als Glücksspiele werden Spiele bezeichnet, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (vgl. GSpG §1.(1); Ustawa 2009 Art. 2. 1.).

### **Kleines Glücksspiel**

Als „kleines Glücksspiel“ werden in Österreich Glücksspiele bezeichnet, die aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen sind und bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge durchgeführt werden (vgl. GSpG §4 (1)). Der maximale Einsatz je Spiel beträgt € 10,- in Automatenalons bzw. € 1,- bei Einzelaufstellung und der maximal mögliche Gewinn € 10.000,- in Automatenalons und € 1.000,- bei Einzelaufstellung (vgl. GSpG §5.(5)).

In Polen gibt es für diese Automaten den Begriff Automaten mit geringem Gewinn („*automaty o niskich wygranych*“). Damit sind Glücksspielautomaten mit einer maximalen Einsatzquote von 0,50 PLN (0,13 €) und maximalem Gewinn von 60 PLN (15 €) gemeint (vgl. Ustawa 2009 Art. 129. 3.).

Oft wird „kleines Glücksspiel“ und Glücksspielautomaten synonym verwendet. Das kleine Glücksspiel wurde von SpielsuchterInnen als Glücksspiel mit hohem Gefährdungspotential bezeichnet und sorgt damit sowohl in Polen als auch in Österreich für eine breite Debatte um dessen Zulässigkeit.

### **Spielsucht**

Spielsucht wird als nicht-substanzgebundene Sucht, neben Kauf-, Arbeits- und Internetsucht etc. definiert. Um pathologisches bzw. problematisches Glücksspielverhalten zu messen, werden verschiedene Klassifikationen angewendet. In österreichischen und polnischen Studien dominiert die Klassifikation nach DSM IV (Diagnostisches und Statistisches Manual). Als Grundlage für die Einschätzung von Glücksspielproblemen wurden 10 Kriterien für pathologisches Spielen herangezogen: Toleranzentwicklung, Vereinnahmung, Abstinenzunfähigkeit, Entzugserscheinungen, Flucht vor Problemen, Chasing, Verheimlichung, Beschaffungsdelinquenz, negative Folgen und Freikaufen (vgl. Kalke u.a. 2011, S.143f., sowie Badora u.a. 2012, S.13f.).

### **Pathologisch Spielende**

Nach Anwendung von DSM IV spricht man von einer/einem pathologisch Spielenden, wenn mindestens 5 der oben erwähnten 10 Kriterien in den letzten 12 Monaten erfüllt wurden (vgl. Badora u.a. 2012 S.13f.).

### **Problematisch Spielende**

Nach Anwendung von DSM IV spricht man von einer/einem problematisch Spielenden, wenn mindestens 3 bis 4 der oben erwähnten 10 Kriterien in den letzten 12 Monaten erfüllt wurden (vgl. ebd.).

## **3. Glücksspiel in Polen und Österreich**

### **3.1 Glücksspiel in Polen**

Im folgenden Kapitel wird das Glücksspiel in Polen vorgestellt. Zuerst wird die Geschichte des Glücksspielgesetzes, dessen Hintergründe und die markantesten Stellen des aktuellen Glücksspielgesetzes in Polen dargestellt. Darauf folgt ein kurzer Überblick über die aktuelle Lage von Glücksspiel in Polen sowie kritische Stimmen zum neuen Glücksspielgesetz. Für ein besseres Verständnis werden zum Abschluss dieses Kapitels Studien zum Thema Glücksspiel und Spielsucht in Polen vorgestellt.

### **3.1.1 Geschichte und Hintergründe der Glücksspielgesetzgebung in Polen**

Die erste gesetzliche Auseinandersetzung mit dem Thema Glücksspiel fand in Polen am 22.6.1925 statt. Zu dieser Zeit war Polen bereits eine unabhängige parlamentarische Republik, nachdem es 1918 nach 150 Jahren erstmals wieder politische Unabhängigkeit erlangt hatte. An diesem Tag wurde das Gesetz über Pferderennen („*Ustawa o wyscigach konnych*“) verabschiedet. Danach folgte im Jahr 1936 das Gesetz über das staatliche Monopol der Geldlotterien („*Ustawa o monopolu loteryjnym*“). Das Gesetz regelte auch das Funktionieren von Kasinos in Polen in der Zwischenkriegszeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam in Polen die kommunistische Regierung an die Macht. In dieser Zeit wurden vor allem zwei Gesetze verabschiedet: 1950 das Gesetz über Pferderennen („*Ustawa o wyscigach konnych*“) und 1976 das Gesetz über Glücksspiele und Sportwette („*Ustawa o grach losowych i totalizatorach*“). Nach der Wende im Jahr 1989 wurde in der demokratischen Republik Polen am 29.7.1992 das Gesetz über Glücksspiel und Wettspiele („*Ustawa o grach losowych i ukladach wzajemnych*“) verabschiedet (vgl. ISAP 2015).

Das aktuelle Glücksspielgesetz („*Ustawa o grach hazardowych*“) wurde am 19.11.2009 verabschiedet und trat am 1.1.2010 in Kraft. Das neue Glücksspielgesetz hat damit die bisherige Gesetzgebung aus dem Jahr 1992 ersetzt. Die Einführung eines neuen Glücksspielgesetzes wurde nach dem polnischen EU-Beitritt im Jahr 2004 notwendig, damit dieses den EU-Richtlinien entspricht (vgl. Ustawa 2009).

Das polnische Glücksspielgesetz sorgt bis heute für große Aufregung. Der Grund dafür war vor allem ein politischer Skandal rund um die Einflussnahme der Glücksspiellobby, die sogenannte Glücksspiel-Affäre („*Afera hazardowa*“) (vgl. TVN24 2009). Nach Bekanntgabe, dass ein neues Gesetz entworfen wird, trat die Glücksspiellobby an regierende Politiker heran und wollte auf das Gesetz einwirken. Dabei haben auch Lobbyisten einer Tochterfirma eines österreichischen Glücksspielkonzerns eine Rolle gespielt. Im Zuge dessen hat u.a. der zuständige Minister Miroslaw Drzewiecki (damaliger Minister für Sport und Touristik) seine Posten verloren. Um die Vermutung, dass die Regierung unter dem Einfluss der Glücksspiellobby steht, abzuwenden, wurde schließlich eines der schärfsten Glücksspielgesetze Europas verabschiedet.

### **3.1.2 Das aktuelle Glücksspielgesetz in Polen**

In diesem Kapitel wird die aktuelle polnische Glücksspielgesetzgebung vorgestellt. Es werden alle Paragraphen bzw. Artikel des Gesetzes („*Ustawa*“) vom 19.11.2009 vorgestellt, die Automatenglücksspiel und Glücksspiel außerhalb von Kasinos in Polen betreffen.

In Artikel 2 des polnischen Glücksspielgesetzes wird zwischen drei Formen des Glücksspiels unterschieden: 1. Spiele, bei denen das Spielergebnis von Glück abhängig ist („*gry losowe*“), 2. Wetten („*układy wzajemne*“) und 3. Automatenglücksspiel („*gry na automatach*“) (vgl. Ustawa 2009 Art. 2). Zu der ersten Gruppe zählen: Zahlenspiele, Geldlotterien, Telebingo, zylindrische Spiele, Kartenspiele, Teletextlotterien, Würfelspiele. Bei Wettspielen wird zwischen Sportwetten/Sport-Toto („*totalizatory*“) und Buchmachern/Wettbüros unterschieden. Das Automatenglücksspiel wird in der polnischen Gesetzgebung breit definiert. Zum Automatenglücksspiel zählen Spiele auf mechanischen, elektromechanischen und elektronischen Geräten, Spiele mit Geldgewinn, aber auch Spiele ohne Geldgewinn, bei denen kein Startgeld benötigt wird. Automaten Spiele ohne Startgeld und möglichen Geldgewinn werden als Glücksspiele betrachtet, wenn Glück/Zufall eine Rolle dabei spielt das Spiel zu gewinnen. Ob ein Spiel Glücksspielcharakter hat wird vom Ministerium entschieden (vgl. Ustawa 2009 Art. 2.3-2.6). Zahlenspiele, Geldlotterien und Telebingo werden durch den Staat monopolisiert. Alle anderen Glücksspiele dürfen mit Konzession des Staates organisiert und durchgeführt werden (vgl. Ustawa 2009 Art. 5 und 6).

Automatenglücksspiel ist generell nur in Kasinos zugelassen (vgl. Ustawa 2009, Art.14). Die Gesetzgebung besagt, dass die Konzessionen für Glücksspielautomaten außerhalb von Kasinos nicht mehr verlängert werden können. Alle Konzessionen, die vor dem 1.1.2010 – dem Tag an dem das neue Glücksspielgesetz in Kraft getreten ist – bereits erteilt wurden, können auslaufen, wobei diese max. 5 Jahre gültig sind (vgl. Ustawa 2009 Art. 117). Alle weiteren Anträge wurden und werden nicht bearbeitet bzw. abgelehnt (vgl. Ustawa 2009 Art.129.2).

Konzessionen sind nicht übertragbar. Die Automaten dürfen nicht durch dritte Personen betrieben werden. Art. 129.3 (Ustawa 2009) regelt Glücksspielautomaten mit Geldgewinn, als Automaten mit einem maximalen Startgeld von 0,50 PLN (ca.€ 0,12) und höchstem Spielgewinn von 60 PLN (ca. € 15,-).

Art. 27 (Ustawa 2009) regelt die Maßnahmen in Bezug auf Jugendschutz. Es gilt ein allgemeines Spielverbot für jegliche Glücksspielarten für nicht volljährige Personen. Für die Einhaltung des Jugendschutzes sind GlücksspielanbieterInnen verantwortlich.

Art. 29 (Ustawa 2009) besagt, dass Werbung von GlücksspielbetreiberInnen nicht erlaubt ist. Sponsoring hingegen ist erlaubt. Es ist auch erlaubt innerhalb von Glücksspielorten zu werben.

In der Begründung für das Glücksspielgesetz hat sich die Regierung vor allem auf den Schutz der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Glücksspiels berufen. Automatenglücksspiel wurde als

besonders schädlich eingeschätzt. Der Gesetzgeber schafft besseren Schutz der Gesellschaft dadurch, dass Glücksspielautomaten nur in Kasinos aufgestellt werden dürfen. Automaten ohne Geldgewinn aber mit Glücksspielcharakter sollen, ebenso wie Glücksspielautomaten, reglementiert werden, da man diese oft nur schwer unterscheiden könne und dies von betrügerischen GlücksspielbetreiberInnen ausgenutzt werde. Durch die Gleichbehandlung von Automaten mit und ohne Geldgewinn soll die Bekämpfung der „grauen Zone“ einfacher und effizienter werde. Ob ein Automat Glücksspielcharakter hat, entscheidet das dafür zuständige Ministerium (vgl. Uzasadnienie 2009).

### **3.1.3 Diskussion rund um das Thema Glücksspiel in Polen**

Die wichtigsten Änderungen im neuen polnischen Glücksspielgesetz betreffen Glücksspielautomaten. Alle Konzessionen für Glücksspielautomaten wurden ab 2010 nicht mehr verlängert. D.h. aktuell sind nur jene Automaten zugelassen, die vor dem 1.1.2010 zugelassen worden sind. Diese letzten Genehmigungen laufen Ende 2015 aus. Ab 2016 werden in Polen voraussichtlich alle Glücksspielautomaten illegal bzw. nur mehr in Kasinos zugelassen sein.

Die Glücksspiellobby hat sich gegen diese Verschärfung gewehrt und am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht, um damit die Legitimität des Gesetzes zu bestreiten. Die Begründung dafür war, dass die Regierung bei der Verabschiedung des Gesetzes die Europäische Kommission nicht vorab informiert und somit einen formalen Fehler begangen hätte. Der Europäische Gerichtshof hat die Entscheidung getroffen, dass polnische Gerichte für weitere Klagen der Glücksspiellobby betreffend Konzessionen zuständig sind. Die Verwirrung und der Streit um Glücksspielautomaten dauert bis heute. Die GlücksspielanbieterInnen stellen immer wieder neue Glücksspielautomaten auf, die wiederum vom Finanzministerium als illegale Automaten beschlagnahmt werden. Berichte aus dem Finanzministerium belegen, dass die Zahl der Glücksspielautomaten in Polen sinkt. 2009 gab es noch ca. 50.000 genehmigte Glücksspielautomaten und im Frühjahr 2015 gibt es nur mehr ca. 4-5.000. Die meisten Glücksspielautomaten, die in Polen funktionieren, sind aber illegal. Aus den Berichten der polnischen Finanzpolizei wird ersichtlich, dass in Polen vermutlich mehr als 15.000 illegale Glücksspielautomaten in Betrieb sind (vgl. Pokojaska 2015 und Kosinski 2011).

Der Rechtsexperte Eryk Kosinski (2011) setzt sich mit dem neuen polnischen Glücksspielgesetz auseinander. Er kritisiert die staatliche Intervention im Glücksspielsektor und im besonderen die starke Reglementierung von Glücksspielautomaten mit geringem oder ohne Geldgewinn. Kosinski beruft sich dabei auf D.R. Colomera, den Sprecher des Europäischen Gerichtshofes, der sich mit Glücksspielgesetzen innerhalb des EU-Raums beschäftigt und nutzt dessen Überlegung, um die

polnische Gesetzgebung zu kritisieren. Dafür stellt er das von Colomera entwickelte vierstufige Modell von Glücksspiel und Spielenden vor (ebd. S. 13f.):

1. Stufe: Glücksspiel als pures Vergnügen
2. Stufe: Glücksspiel als Wettbewerb zwischen den Menschen
3. Stufe: Geldgewinn
4. Stufe: pathologisch Spielende

Generell stellt Colomera auf allen diesen Stufen eine mögliche staatliche Intervention in Frage. Staatliche Intervention sollte vermieden werden und wenn doch, sollten EU-Staaten erst ab der dritten Stufe intervenieren. Kosinskis Meinung nach stellt das polnische Glücksspielgesetz – ausgehend von Colomeras Modell - eine Machtüberschreitung dar. Der Staat sollte nicht in Glücksspielarten intervenieren, wenn es um Bagatellgewinne oder pures Vergnügen geht. Sein größter Kritikpunkt ist, dass das polnische Glücksspielgesetz auch Glücksspiel ohne jeglichen Geldgewinn reglementiert.

### **3.1.4 Studienergebnisse zum Thema Glücksspiel in Polen**

Seit 2009 wurden in Polen drei große Studien zum Thema Glücksspiel veröffentlicht. Die ersten beiden (Pankowski 2009 und Gwiazda 2011) wurden im Auftrag des Fonds Milion Marzen („eine Million Träume“), der von den staatlichen Lotterien getragen wird, durch das größte polnische Meinungsforschungsinstitut Centrum Badania Opinii Społecznej (CBOS) durchgeführt. Diese ersten zwei Studien basierten hauptsächlich auf Umfragen (repräsentative Umfragen mit Zufallsstichproben, 1022 bzw. 1189 erwachsene Personen). Die Befragten haben ihre Meinung zum Glücksspiel geäußert und wurden auch nach eventueller Beteiligung an Glücksspielen gefragt. Laut dieser Studien haben sich im Jahr 2009 55% der Gesamtbevölkerung zumindest an einer Art des Glücksspiels beteiligt. Im Jahr 2011 ist die Anzahl der Personen, die angegeben hat sich an Glücksspielen beteiligt zu haben, auf 42% gesunken. Auch in Bezug auf Glücksspielautomaten ist eine Abnahme der Teilnahme erkennbar. 2009, also noch vor dem Erlass des neuen Glücksspielgesetzes, haben 5% der Gesamtbevölkerung auf Glücksspielautomaten gespielt. Im Jahr 2011 waren es nur mehr 4%. Polen und Polinnen sind in der Mehrheit gegen das Glücksspiel. 60% der Gesamtbevölkerung haben sich als harte GegnerInnen des Glücksspiels bezeichnet (vgl. Gwiazda 2011, S.7). Es wird dabei jedoch zwischen zwei Arten von Glücksspielen unterschieden: Kasinos, Wettbüros und Glücksspielautomaten werden als „hartes“ Glücksspiel wahrgenommen. Geldlotterien hingegen werden nicht als Glücksspiel wahrgenommen (vgl. ebd., S. 8f.).

Erst die dritte Studie, die ebenfalls von CBOS nach Erlass des neuen Glücksspielgesetzes durchgeführt wurde, liefert umfangreiche Informationen zum Thema Spielsucht in Polen (vgl. Badora u.a. 2012). Im Rahmen dieser Studie wurden 14 Gruppeninterviews mit pathologisch und problematisch spielenden Personen, 10 teilnehmende Beobachtungen an verschiedenen Glücksspielorten (Kasinos, Glücksspielautomatensalons, Pferderennen), 24 vertiefende Interviews mit Personen mit Spielsuchtproblemen sowie eine Repräsentativbefragung mit 4038 Personen ab einem Alter von 15 Jahren durchgeführt. Ziel der Studie war es, eine möglichst umfassende Einschätzung der Ausbreitung der Spielsucht (und anderen nicht-substanzgebundenen Süchten) in Polen zu erlangen sowie Faktoren und Risiken zu identifizieren, die zu pathologischem Spiel führen können. Im Rahmen der Studie sollte vor allem ein Bild von den SpielerInnen gewonnen werden. Nach der Beteiligung an Glücksspielen mit Geldgewinn gefragt, gaben 23% an in den letzten 12 Monaten zumindest einmal gespielt zu haben. Die populärsten Glücksspielarten sind staatliche Geldlotterien (Lotto usw.) mit insgesamt 20,5 % Beteiligung. 1,0 % der Gesamtbevölkerung hat auf Glücksspielautomaten gespielt.

Die Studien ergeben, dass die Mehrheit der SpielerInnen Männer sind. Die SpielerInnen leben meistens in Städten, die Dorfbevölkerung hingegen spielt seltener. SpielerInnen sind relativ besser ausgebildet und verfügen über ein höheres Einkommen. Sowohl bei der Gesamtbevölkerung, als auch bei den Spielenden in Polen wurde die Gefahr auf Spielsucht nach DSM IV gemessen. Studien zeigen, dass 1,1% der Gesamtbevölkerung entweder problematisch (0,9%) oder pathologisch (0,2%) spielt (vgl. Badora u.a. 2012, S.170ff.).

Es wurden durch die Studien drei wichtige Faktoren identifiziert, die pathologisches Spielen fördern: Angebotsdichte von Glücksspielorten, individuelle Eigenschaften von Spielenden und sozio-kulturelle Faktoren. Befragte SpielerInnen sagten, dass zwei Umstände besonders gefährlich seien: Glücksspielautomaten sind überall und die Spielregeln sind einfach. Die Häufigkeit von Glücksspielautomaten ist so hoch, dass befragte SpielerInnen, die sich gerade in Therapie befinden, große Probleme damit haben, in der Stadt Spiellokale zu meiden. Somit wird die Erreichbarkeit von Spiellokalen mit Glücksspielautomaten als ein bedeutender Risiko-Faktor eingeschätzt (vgl. Badora u.a. 2012, S. 128f.). Eine Empfehlung, die durch die Studie ausgearbeitet wurde, besagt, dass eine Eingrenzung der Zahl von Glücksspielorten erforderlich sei. Eine Eingrenzung könnte auch dazu beitragen, dass es weniger Erstkontakte von Nicht-Spielenden mit Glücksspielautomaten gibt. Als zweite Empfehlung wurde die restriktive Durchführung des Jugendschutzes genannt (vgl. ebd., S.18ff.).

## **3.2 Glücksspiel in Österreich**

In diesem Kapitel werden nach einem kurzen historischen Einblick die wichtigsten Bestimmungen aus dem aktuellen Glücksspielgesetz 1989 und der Gesetzesnovelle 2010 präsentiert. Der Schwerpunkt dabei liegt auf dem Automatenglücksspiel und Glücksspielen außerhalb von Casinos. Danach werden das niederösterreichische Landesgesetz, die Situation rund um das Thema Glücksspiel in Österreich und ausgewählte Studienergebnisse vorgestellt.

### **3.2.1 Geschichte und Hintergründe der Glücksspielgesetzgebung in Österreich**

Die erste Auseinandersetzung mit dem Thema Glücksspiel auf staatlicher Ebene fand in Österreich schon im Jahr 1696 statt. In diesem Jahr hat Kaiser Leopold I mittels Verordnung das Kartenspiel und Glücksspiel um hohe Summen verboten. Später hat Kaiserin Maria Theresia, selber eine passionierte Spielerin, das Glücksspiel staatlich reglementiert und damit fand die erste offizielle Verbindung des Glücksspiels mit dem österreichischen Staat statt (vgl. Grohall/Helmenstin/Kleissner & Moser 2008). Am 27.6.1962 wurde das Glücksspielwesen durch das Glücksspielgesetz geregelt. Das Glücksspiel wurde als Spiel definiert, bei dem es sich ausschließlich oder vorwiegend um ein vom Zufall abhängiges Ereignis handelt. Gleichzeitig wurde auch das Glücksspielmonopol des Bundes eingeführt (vgl. Bundesgesetzblatt 1962). 1989 wurde das neue Glücksspielgesetz (GspG) verabschiedet, das bis heute in Kraft ist. Zwischen 1989 und 2010 wurden nur kleinere Modifikationen proklamiert. Erst die Novelle aus dem Jahr 2010 hat wesentliche Veränderungen gebracht. Der erste Entwurf zur Novelle des Glücksspielgesetzes wurde im Herbst 2008 vom Bundesfinanzministerium vorgelegt. Die Novelle wurde mit der Entwicklung des österreichischen Glücksspielmarktes, neuen elektronischen Entwicklungen und Richtlinien aus der EU begründet. Dabei wurden unter anderem: Jugendschutz, Schutz von GlücksspielerInnen und ihren Familien sowie effiziente Kontrollen des Glücksspielgesetzes, als Ziel gesetzt. Auch die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wurde als verbesserungswürdig eingeschätzt. Bis zum Inkrafttreten der Novelle sollten – nach langen Diskussionen und politischen Auseinandersetzungen - noch zwei Jahre vergehen. Schließlich wurde das Glücksspielgesetz im Bundesrat am 22.07.2010 durch die Novelle geändert (vgl. Kalke u.a. 2011 S.61ff.).

### **3.2.2 Das aktuelle Glücksspielgesetz in Österreich**

In §1 (GSpG) wird das Glücksspiel in Österreich im Sinne des Gesetzes definiert. *„Ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.“*

Als Glücksspiele werden unter anderem folgende Spiele aufgezählt: Roulette (auch Beobachtungroulette), Poker (erst in der Novelle 2010 als Glücksspiel definiert), Black Jack. Weiters zählen Ausspielungen (vgl. GSpG, §2) und bestimmte Lotterien (vgl. GSpG, §§ 6-13) zu Glücksspielen. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt das Recht durch Verordnung weitere Spiele als Glücksspiele zu bezeichnen.

In §2 (GSpG) wurden Ausspielungen definiert. Der Schwerpunkt dabei liegt auf der Definition von Unternehmen die Ausspielungen veranstalten. In §2.3 (GSpG) werden Ausspielungen mit Glücksspielautomaten definiert. Die Ausspielungen, bei denen die Entscheidung zentralseitig herbeigeführt wird, werden aus dieser Definition ausgenommen und als elektronische Lotterien in §12 (GSpG) näher betrachtet. Der Bundesminister für Finanzen hat das Recht, die technischen Merkmale von Glücksspielautomaten durch eine Verordnung festzulegen. Glücksspielautomaten im Sinne von §5 des GSpG (Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten) müssen elektronisch an das Bundesrechenzentrum angebunden werden.

In den §§3-4 (GSpG) wird das staatliche Glücksspielmonopol sowie Glücksspiele, die aus dem Bundesgesetz ausgenommen sind, geregelt. Das Glücksspiel wird durch den Bund monopolisiert. Ausgenommen davon sind Spiele, die zum bloßen Zeitvertreib und um geringe Beträge durchgeführt werden. Das „kleine Glücksspiel“ ist aus dem Bundesglücksspielgesetz ausgenommen und fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer.

In §5 (GSpG) werden die Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten und SpielerInnenschutzmaßnahmen behandelt. Landesausspielungen werden als Automatensalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten sowie als Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten bezeichnet. Es werden auch die Mindestabstände zwischen Automatensalons definiert. Automatensalons werden zur Einrichtung eines Zutrittssystems verpflichtet, um Jugendschutzmaßnahmen sicherzustellen. Außerdem sind sie dazu verpflichtet ein Konzept über die Schulung der MitarbeiterInnen im Umgang mit Spielsucht und über Zusammenarbeit mit SpielerInnenschutzeinrichtungen zu entwickeln. Auch bei den Einzelaufstellungen dürfen ausschließlich volljährige Personen spielen. UnternehmerInnen der Einzelaufstellung sind weiters dazu verpflichtet eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten zu ermöglichen.

In §5.(5) (GSpG) wurde ein „SpielerInnenschutz orientierter Spielverlauf“ bei den Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten definiert und beschrieben. Es werden dabei genaue Anforderungen für den Betrieb von Glücksspielautomaten vorgegeben. In Automatensalons beträgt das maximale Startgeld höchstens € 10,- und der maximale Gewinn darf nicht € 10.000,- überschreiten. Bei

Einzelaufstellung beträgt das Startgeld höchstens € 1,- und Gewinne in Geld dürfen nicht € 1.000,- überschreiten. In Automatenalons ist eine Pause (Abkühlungsphase) nach zwei Stunden ununterbrochenen Spiels von einer/m SpielerIn erforderlich. Bei Einzelaufstellung wurde hingegen eine höchstzulässige Tagesspieldauer von 3 Stunden innerhalb von 24 Stunden eingeführt. Bei den Landesausspielungen darf ein Spiel nicht kürzer als 2 Sekunden dauern (in Automatenalons – 1 Sekunde). Es dürfen keine Jackpots ausgespielt werden und keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomat spielbar sein. Eine mathematisch ermittelte Gewinnquote muss angezeigt werden.

In den §§6-12 (GSpG) werden bestimmte Lotterien behandelt. Dabei werden Glücksspielarten wie: Lotto, Toto, Zusatzspiel, Sofortlotterien, Klassenlotterie, Zahlenlotto, Nummernlotterien sowie elektronische Lotterien, Bingo und Keno als Glücksspiele definiert und unter dem Glücksspielmonopol geregelt.

§56 (GSpG) beschreibt zulässige Werbung von GlücksspielanbieterInnen. Diese ist nur dann zulässig, wenn „ein verantwortungsvoller Maßstab“ gewährt wird. Werbung von Spielbanken aus dem EU-Raum bzw. aus der Schweiz ist nach einer Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen möglich. Der Bundesminister für Finanzen hat aber auch das Recht eine rechtswidrige Werbung zu untersagen und setzt den Maßstab für eine verantwortungsvolle Werbung (siehe auch Kalke u.a. 2011).

### **3.2.3 Niederösterreichisches Spielautomatengesetz 2011**

Der Anwendungsbereich des niederösterreichischen Spielautomatengesetzes gilt für Glücksspielautomaten und für sonstige Spielapparate, die aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen werden (vgl. NÖ Spielautomatengesetz 2011 § 1).

In §2 (NÖ Spielautomatengesetz 2011) werden Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des Bundesgesetzes eingeführt. Die Gesetzgebung setzt das Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1.200 EinwohnerInnen. Dieses Verhältnis darf nicht überschritten werden.

In §4 (ebd.) wurde der SpielerInnenschutz orientierte Spielverlauf nach dem Bundesgesetz übernommen. Es werden genaue Anforderungen für den Betrieb von Glücksspielautomaten vorgegeben, die im Glücksspielgesetz auf Bundesebene verankert sind.

§5 (ebd.) regelt die Bewilligungsverfahren von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten. Die niederösterreichische Landesregierung darf höchstens drei Bewilligungen für die Dauer von

höchstens 15 Jahren erteilen. Falls mehrere BewilligungsbewerberInnen sich bewerben, wird die Bewilligung jenen BewilligungsbewerberInnen erteilt, die die beste Ausübung zur Spielsuchtvorbeugung, zur Qualitätssicherung etc. durchführen können.

Zusätzlich werden in §33 (ebd.) die Übergangsbestimmungen geregelt. Alle Bewilligungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes beschlossen wurden, dürfen bis zum Jahresende 2015 betrieben werden.

§7 (ebd.) regelt die Vorschriften für Automatensalons und entspricht dem Bundesgesetz (siehe Kapitel 2.3.2).

§8 (ebd.) regelt die Aufstellung von Glücksspielautomaten. Es wird ein technisches Gutachten über die Einhaltung des SpielerInnenschutz orientierten Spielverlaufs verlangt.

Die Gesetzgebung behaltet sich das Recht vor, eine Bewilligung zurückzunehmen, wenn BewilligungsbewerberInnen den Voraussetzungen widersprechen (vgl. NÖ Spielautomatengesetz 2011 §12 ).

§13 (ebd.) regelt die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen bei der Überwachung der Bestimmungen von §§3-13. Die Landesregierung hat das Bundesministerium für Finanzen über die erteilten Bewilligungen zu informieren. Das Bundesministerium für Finanzen darf ein/e StaatskommissarIn berufen, die Einhaltung des Bundesgesetzes in Niederösterreich zu überprüfen.

In §19 (ebd.) werden Automaten ohne Geldgewinn als Geschicklichkeitsapparate oder sonstige Spielapparate behandelt und unterliegen somit nicht dem Spielautomatengesetz. Freispiele, also die Möglichkeit weiterzuspielen, gilt nicht als Gewinn (siehe auch WKO NÖ (o.A.)).

Niederösterreich ist eines von drei Bundesländern, in denen das „kleine Glücksspiel“ legal betrieben werden darf. In der Vergangenheit sind auch Fehler bei den Bewilligungsverfahren verzeichnet worden. Zum Beispiel wurden im Sommer 2005 2.500 Automaten einer Tochterfirma des Konzerns Novomatic fälschlicherweise zugelassen. Bei den Verfahren wurde der Spielcharakter dieser Spielautomaten offensichtlich verkannt. Damit wurde das Glücksspielgesetz in §§1-3 verletzt (vgl. Kalke u.a. 2011, S.70). Die neue Bundesgesetzesnovelle von 2010 und das neue NÖ Spielautomatengesetz 2011 haben die Absicht solche Fälle zu eliminieren, da eine genauere Regelung von Landesausspielungen im Bundesglücksspielgesetz verankert wurde.

### **3.2.4 Diskussion rund um das Thema Glücksspiel in Österreich**

In Österreich gibt es derzeit drei Bundesländer, in denen das Automatenglücksspiel legal ist:

Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. Bis 31.12.2014 war das Automatenglücksspiel auch in Wien legal. Hier hat jedoch die aktuell regierende SPÖ-Grünen Koalition ein allgemeines Verbot des kleinen Glücksspiels eingeführt. Diese Regelung hat für große Aufregung gesorgt und große mediale Welle geschlagen. Rund 2.600 Automaten wurden ab 1.1.2015 abgedreht oder beschlagnahmt. Die Glücksspiellobby hat deswegen eine Klage am Verfassungsgerichtshof eingereicht. Diese Klage wurde vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen und damit ist die Regelung der Wiener Landesregierung bestätigt und in Kraft geblieben. Infolgedessen ist das Glücksspielautomaten-Klientel entweder auf Automaten außerhalb von Wien oder auf andere Glücksspielarten umgestiegen. Zum Einen wurden von GlücksspielanbieterInnen für Spielende Busse nach Niederösterreich, in die tschechische Republik und Slowakei organisiert. Zudem boomen seit dem Verbot vom kleinen Glücksspiel in Wien Wettlokale (vgl. Matzinger 2015).

Auch einige ExpertInnen aus dem Spielsuchtbereich haben sich zu dem Wiener Automatenglücksspiel-Verbot kritisch geäußert. Zum Beispiel Izabela Horodecki, die Leiterin des Beratungszentrums Spielsuchthilfe in Wien: *„Ich bin generell gegen Verbote, denn die treiben die Leute nur zu illegalen Angeboten. Besser sind sehr strenge Regulierungen, die aber auch zu kontrollieren sind. Beim kleinen Glücksspiel wurde der Jugendschutz nie eingehalten, weil die Glücksspiel-Lokale nicht kontrolliert wurden“*. (o.V.b 2015).

Angenommen wird, dass in ganz Österreich neben den legalen Glücksspielautomaten die nach §4 (1) des Glücksspielgesetzes existieren, auch zwischen 7.000 und 10.000 illegale Glücksspielautomaten betrieben werden (vgl. Kalke u.a. 2011, S.85; Spieler-Info.at 2015). Diese können entweder als gezielt manipulierte legale Automaten oder Geschicklichkeitsgeräte, die fälschlicherweise legal zugelassen wurden, existieren. Diese Geräte können nur mit gezielten Interventionen seitens der Finanzpolizei beschlagnahmt werden (vgl. Kalke u.a. 2011 und o.V.a 2015).

Auch das Bundesgesetz gilt als nicht unumstritten. So wirft die Grüne Partei (2010) bzw. Peter Pilz im „Schwarzbuch. Kleines Glücksspiel“ der Regierung vor, dass sie vor allem die Interessen großer Glücksspielkonzerne berücksichtige und die Interessen der betroffenen Spielsüchtigen, deren Familienmitgliedern und vor allem Jugendlichen kaum beachte. Die Autoren des Textes stellen das Automatenglücksspiel ins Zentrum ihrer Kritik, da dieses als besonders gefährlich betrachtet wird. Besonders scharf werden die Praktiken von großen Konzernen kritisiert. Die Autoren des Textes weisen auf illegale Verbindungen zu Politik und Polizei, Einfluss auf Gesetzgebung, Umgehung des Gesetzes etc. hin. Die Tochterfirma eines österreichischen Konzerns soll auch in Polen ihre Interessen vertreten haben (vgl. Kapitel 3.1.1). Das Bundesgesetz wurde, insgesamt betrachtet, als

verbesserungswürdig eingeschätzt. Als ein positives Beispiel im Umgang mit dem kleinen Glücksspiel wurde unter anderem Polen genannt.

Folgende Verbesserungsvorschläge wurden u.a. angeführt (vgl. Die Grünen 2010):

- eine bessere Kompetenzregelung zwischen Bund und Ländern
- wirksamer SpielerInnenschutz, z.B. Zutrittskontrollsystem, Spieldauerbeschränkung, Beschränkung der Einsätze auf maximal 1€ und Gewinne auf maximal 100€
- verbesserte Bewilligungsverfahren
- Werbeverbot für GlücksspielanbieterInnen
- gesetzliche Regelungen für Sportwetten
- Abgrenzung zwischen Geschicklichkeitsgeräten und Glücksspielautomaten

### **3.2.5 Studienergebnisse zum Thema Glücksspiel in Österreich**

In Österreich lagen bis 2011 kaum empirische Erkenntnisse über das Glücksspiel, Glücksspielprobleme bzw. Spielsucht und Glücksspielteilnahme in der Gesellschaft vor. Es wurden bisher nur jährlich Umsatzzahlen des österreichischen Glücksspielmarktes sowie jährlich die Behandlungsquoten von Spielsuchteinrichtungen veröffentlicht (siehe z.B Spielsuchthilfe 2012).

Die erste umfassende und mehrmodulare Studie wurde von 2009 bis 2011 durchgeführt und 2011 veröffentlicht. Diese wurde im Auftrag der Suchtvorbeugung ARGE durch das Team von Dr. Jens Kalke durchgeführt (vgl. Kalke u.a. 2011). Im Rahmen der Studie wurden neben Literaturanalysen (Übersicht über die Effekte von verhaltenspräventiven und verhältnispräventiven Interventionen im Glücksspielbereich), einer umfassende Bestandsaufnahme (Glücksspielsituation in Österreich in Bezug auf gesetzliche Lage, Strukturen, SpielerInnenschutz, sowie Literaturrecherche und Internetrecherche über das Hilfesystem für pathologisch und problematisch Spielende), qualitative Interviews mit ExpertInnen (ExpertInnen aus den Bereichen: Prävention, Suchthilfe, Schuldnerberatung, Wissenschaft, Administration sowie GlücksspielanbieterInnen) sowie eine Repräsentativbefragung der Bevölkerung (telefonisch wurden 9.352 Personen im Alter zwischen 14 und 65 Jahren in Zusammenarbeit mit der Statistik-Austria befragt) durchgeführt. Weiters wurden SpielerInnen (BenutzerInnen von Glücksspielangeboten, Wetten sowie Online-SpielerInnen) sowie Personal der GlücksspielanbieterInnen befragt und eine integrative Analyse durchgeführt, bei der die wichtigsten Ergebnisse aus den einzelnen Modulen zusammengeführt und analysiert wurden (vgl. Kalke u.a. 2011, S.24ff.).

Die Ergebnisse der Studie weisen darauf hin, dass 42 % der österreichischen Bevölkerung innerhalb der letzten 12 Monate zumindest an einer Art des Glücksspiels teilgenommen haben. Als die populärste Glücksspielart wurden Lotterien (Lotto 6 aus 45 und Euromillionen) genannt. Glücksspielautomaten wurden selten gespielt, lediglich 0,6 % gaben an an Automaten innerhalb von Kasinos und 1,2 % an Automaten außerhalb von Kasinos zu spielen.

Die Spielenden sind überwiegend zwischen 18 und 35 Jahre alt, haben einen Pflichtschulabschluss und sind derzeit arbeitslos (vgl. Kalke u.a. 2011, S. 145ff.). Insgesamt 1,1 % der befragten Personen können als problematisch (0,4%) oder pathologisch (0,7%) Spielende bezeichnet werden. Die Anteile von problematisch und pathologisch Spielenden je nach Art des Glücksspiels weisen darauf hin, dass das Automatenglücksspiel mit Abstand das größte Gefährdungspotential mit sich trägt. Auch die Bundesländer, die Glücksspielautomaten erlauben (Niederösterreich und damals noch Wien), zeigen den größten Anteil von pathologisch oder problematisch Spielenden (vgl. ebd., S.161ff.).

Die Befragungen mit ExpertInnen haben gezeigt, dass das Ausmaß an problematisch bzw. pathologisch Spielenden größer sein könnte, als üblicherweise Erhebungen aufzeigen. Die ExpertInnen schätzen ein, dass in Österreich 5-10% der Bevölkerung problematisch bzw. pathologisch Spielende sein könnten (vgl. Kalke u.a. 2011, S.124ff.). Die befragten ExpertInnen haben sich bei den Empfehlungen in Bezug auf (Glücks-)Spielsuchtprävention auf verhaltenspräventive Maßnahmen konzentriert. Als konkrete Maßnahmen wurden Infobroschüren zu Suchtproblematik, spielsuchtpräventive Schulungen des Personals von GlücksspielanbieterInnen, Infos im Internet und Aufklärung und Prävention in den Schulen genannt. Alle diese Maßnahmen wurden von den befragten ExpertInnen als politisch durchsetzbar eingeschätzt. Kaum gefordert hingegen werden weitgehende Verbote, denn diese seien politisch schwer umsetzbar. Die Mehrheit hat sich jedoch für eine staatliche zentrale Steuerung in Bezug auf Glücksspiel geäußert. Werbung für Glücksspielangebote solle besser reguliert bzw. eingeschränkt werden (vgl. ebd., S.129ff.).

Angemerkt wird, dass die seit der Novelle 2010 erhöhten maximalen Geldeinsätze und Gewinne mit einer gleichzeitigen Begrenzung der minimalen Spieldauer von einer Sekunde innerhalb kürzester Zeit sehr hohe Verluste ermöglichen (vgl. Kalke u.a. 2011, S. 301).

In der Studie wird die Einführung eines einheitlichen Jugendschutzes empfohlen. Die Teilnahme an jeglichen Glücksspielen sowie an Sportwetten sollte für Jugendliche generell verboten sein. Gefordert wird ein Verbot von Glücksspielwerbung, die sich direkt an Jugendliche richtet. In allgemeinen und beruflichen Schulen sollten systemische präventive Maßnahmen etabliert werden. Weitere Empfehlungen betreffen u.a. Sportwetten. Diese sollten den Glücksspielen zugeordnet

werden und auch in diesem Bereich ein umfassender SpielerInnenschutz implementiert werden (vgl. Kalke u.a. 2011, S.287ff.).

## **4. Glücksspielgesetze in Österreich und Polen - ein Vergleich**

In diesem Kapitel werden die markantesten Unterschiede zwischen den Glücksspielgesetzen in Polen und Österreich präsentiert. Die Auswahl der Unterschiede wurde im Rahmen der Analyse der Gesetzestexte, ausgehend von den im Vorfeld gestellten Forschungsfragen und den daraus entwickelten drei Schlüsselkategorien, getroffen. Der Schwerpunkt dabei lag auf der Kompetenzverteilung innerhalb der beiden Staaten in Bezug auf das Glücksspiel, das außerhalb von Kasinos organisiert ist und schützenden Maßnahmen für TeilnehmerInnen des Glücksspiels.

### **4.1 Kompetenzverteilung**

#### **4.1.1 Zentrale Gesetzgebung in Polen vs. Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene in Österreich**

In Polen gibt es nur ein gültiges Bundesgesetz in Bezug auf Glücksspiel, das für alle Länder (Woiwodschaften) in Polen verbindlich ist. Sämtliche Entscheidungen werden zentral in Warschau getroffen. Den polnischen Ländern (Woiwodschaften) werden in dieser Materie kaum Kompetenzen zuerkannt.

In Österreich hingegen gibt es eine Gesetzgebung auf zwei Ebenen (Bund und Land). Das Bundesgesetz beschreibt das Glücksspielmonopol des Bundes. Aus dem Glücksspielmonopol wurden manche Glücksspiele ausgenommen. Vor allem handelt sich hier um Glücksspiele, die bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge durchgeführt werden. Dazu zählt das Automatenglücksspiel (kleines Glücksspiel), das aus dem Bundesgesetz ausgenommen ist und somit dem Landesgesetz unterliegt. Im Bundesgesetz werden auch schützende Maßnahmen für SpielerInnen für Landesausspielungen geregelt. Die Bewilligungsverfahren werden als Landeskompetenzen betrachtet, das Bundesfinanzministerium muss jedoch über die Bewilligungsverfahren informiert werden und darf sie überprüfen lassen. Damit werden auch die Landeskompetenzen durch das Bundesfinanzministerium kontrolliert.

### **4.2 Glücksspiel außerhalb von Kasinos**

#### **4.2.1 Kleines Glücksspiel in der Gesetzgebung**

Die Regelungen für das kleine Glücksspiel, also Glücksspielautomaten mit geringen Einsatzquoten

und Geldgewinnmöglichkeiten sind in den beiden EU-Ländern sehr unterschiedlich.

In Polen fällt das kleine Glücksspiel unter das Glücksspielmonopol des Staates. Das kleine Glücksspiel wird im polnischen Glücksspielgesetz in einer eigenen Übergangsbestimmung geregelt. Die Lizenzen für GlücksspielanbieterInnen des kleinem Glücksspiels werden nicht mehr verlängert. D.h. das kleine Glücksspiel außerhalb von Kasinos wird in Polen nur mehr bis zum Ablauf der derzeit gültigen Lizenzen, bis längstens 31.12.2015 angeboten. Ab 1.1.2016 werden alle Glücksspielautomaten, die außerhalb von Kasinos aufgestellt sind, illegal (vgl. Kapitel 3.1.2 ).

In Österreich ist das kleine Glücksspiel aus dem österreichischen Glücksspielgesetz ausgenommen. Das kleine Glücksspiel wird als Landesausspielung mit Glücksspielautomaten im Gesetz geregelt und fällt damit in den Kompetenzbereich der österreichischen Bundesländer. Der SpielerInnenschutz orientierte Spielablauf wird jedoch im Bundesgesetz verankert. Der Bund behält sich auch das Recht und die Möglichkeit vor, die Bewilligungsverfahren in Bezug auf Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zu kontrollieren. In Niederösterreich wird das kleine Glücksspiel außerhalb von Kasinos legal angeboten (vgl. Kapitel 3.2.2 und 3.2.3).

#### **4.2.2 Technische Aspekte des Automatenglücksspiels**

Als kleines Glücksspiel werden in Österreich Glücksspielautomaten bezeichnet, die einen maximalen Einsatz von € 10,- (bzw. € 1,- als Einzelaufstellung) und maximalen Gewinn von €10.000,- (bzw. € 1000,- als Einzelaufstellung) erlauben dürfen (vgl. GSpG §5 (5)).

In Polen haben Glücksspielautomaten eine maximale Einsatzquote von 0,50 PLN (€ 0,13) und maximale Gewinnquote von 60 PLN (€ 15,-) (vgl. Ustawa 2009 Art. 129 Abs.3). Hier liegt somit ein gravierender Unterschied zwischen den beiden Ländern vor.

Während es sich bei den polnischen Glücksspielautomaten tatsächlich um geringe Beträge, sowohl bei Einsatz als auch bei Gewinn handelt, kann man das für Österreich nicht behaupten.

Die österreichische Gesetzgebung setzt sich im Vergleich zum polnischen Glücksspielgesetz jedoch genauer mit den technischen Aspekten von Glücksspielautomaten auseinander. Sowohl im Bundesgesetz als auch im niederösterreichischen Landesgesetz gibt es genaue Vorschriften für Glücksspielautomaten mit kleinem Glücksspiel z.B. betreffend Spieldauer pro SpielerIn pro Tag (vgl. Kapitel 3.2.2 und 3.2.3).

Im polnischen Glücksspielgesetz findet man nur die Beschreibung des maximalen Startgeldes und maximalen Gewinns. Dadurch, dass die polnische Gesetzgebung das kleine Glücksspiel nur in Übergangsbestimmungen betrachtet und in der Zukunft als verbotene Glücksspielart sieht, findet

keine weitere Regelung statt.

### 4.2.3 Glücksspiel ohne Geldgewinn

In Polen wird das Glücksspiel auf Automaten ohne Geldgewinn genauso reglementiert wie Automatenglücksspiel mit einer Gewinnquote (kleines Glücksspiel). Die Gesetzgeber berufen sich dabei auf Schwierigkeiten zwischen beiden Arten von Glücksspielautomaten zu unterscheiden. Außerdem wird betont, dass Glücksspielautomaten ohne Geldgewinnmöglichkeit leicht zu manipulieren sind (vgl. Uzasadnienie 2009). Diese Reglementierung von Glücksspielautomaten ohne Geldgewinn wurde etwa von Kosinski stark kritisiert. Der Autor beruft sich auf Ruiz-Jacobo Colomar und verlangt vom Staat alle möglichen Mittel der Kontrolle auszuschöpfen, anstatt Verbote und Reglementierungen anzuwenden (vgl. Kapitel 3.1.3).

In Österreich werden Automaten ohne Geldgewinn als Geschicklichkeitsapparate bzw. Spielapparate gesehen und unterliegen damit nicht dem Glücksspielgesetz (vgl. NÖ Spielautomatengesetz 2011 §19 und Kapitel 3.2.3). Einige Stimmen weisen jedoch darauf hin, dass diese Geräte leicht zu manipulieren sind und damit wiederum eine Problemlage entstehe, die die Gesetzgebung vor neue Herausforderungen stelle (vgl. Kapitel 3.2.4 sowie Die Grünen 2010, S. 33).

### 4.2.4 (Sport-)Wetten

In den beiden Ländern werden nicht die gleichen Glücksspielarten als Glücksspiel betrachtet (vgl. Kapitel 3.1.2 und 3.2.2). Der größte Unterschied ist, neben Spielautomaten ohne Geldgewinn (siehe Kapitel 4.2.3) in Bezug auf Wetten bzw. Sportwetten bemerkbar.

Im polnischen Glücksspielgesetz wurden Sportwetten („*układy wzajemne*“) explizit als Glücksspiel definiert und reglementiert. Unterschieden wird bei Wetten zwischen Sportwetten und Buchmachern/Wettbüros (vgl. Ustawa 2009, Art. 2).

In Österreich ist es nicht mehr so eindeutig. „*Die Qualifizierung von Sportwetten als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel folgt keiner stringenten Logik.*“ (Kalke u.a. 2011, S.65). Einerseits werden Toto-Lotterien als Glücksspiel im Glücksspielgesetz definiert (vgl. GspG § 7). Andererseits betrachtet das Bundesfinanzministerium „die klassische Sportwette“ (Wetten auf sportliche Ereignisse) nicht als Glücksspiel. Diese Sportwetten werden als Geschicklichkeitsspiel betrachtet und aus dem Glücksspielgesetz ausgenommen (vgl. Kalke u.a. 2011 und Bundesfinanzministerium 2015). Die Abgrenzung zwischen Geschicklichkeitsspiel und Glücksspiel fällt in der Praxis jedoch schwer, was von KritikerInnen und ExpertInnen als Schwachstelle gesehen wird (vgl. Die Grünen

2010, S.33 sowie Kalke u.a. 2011, S. 305ff.).

Am Beispiel von Wien wird ersichtlich, dass aufgrund des Verbotes von Glücksspielautomaten die SpielerInnen auf Angebote von Wettbüros umsteigen. Befürchtet wird, dass sich damit die Spielsuchtproblematik von Glücksspielautomaten auf Wettautomaten verlagern könnte (vgl. Matzinger 2015).

## **4.3 SpielerInnenschutz**

### **4.3.1 Ziele der Gesetzgebung**

Die polnische Gesetzgebung beruft sich explizit auf eine schützende Rolle. Die Gesellschaft soll vor Spielsuchtgefahr geschützt werden (vgl. Uzasadnienie 2009). Im polnischen Glücksspielgesetz wird die schützende Rolle des Staates darin gesehen, dass in Bezug auf Angebote von GlücksspielanbieterInnen vielfach mit Verboten gearbeitet wird.

Die österreichische Gesetzgebung beruft sich nicht explizit auf schützende Gründe für das Bundesgesetz. Der Schutz der Gesellschaft findet im Bundesgesetz keine explizite Erwähnung. Allerdings wurden im Gesetz schützende Maßnahmen für SpielerInnen implementiert (vgl. GSpG §5).

### **4.3.2 Werbung von GlücksspielanbieterInnen**

Im Bereich der Werbung von GlücksspielanbieterInnen liegt ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der polnischen und österreichischen Gesetzgebung vor. In Polen ist Werbung von GlücksspielanbieterInnen generell verboten (vgl. ustawa 2009, Art. 29). Das Werbeverbot betrifft sowohl polnische, als auch ausländische GlücksspielanbieterInnen. Werbung ist dabei in allen Medien, also auch im Internet verboten. Nur innerhalb von Kasinos und Spielhallen ist Werbung zulässig. Sponsoring ist jedoch eingeschränkt erlaubt. Als Beispiel für ein erlaubtes Sponsoring in Polen kann man den aktuellen polnischen Fußballmeister Lech Poznan nennen. Diese Fußballmannschaft wird von STS, dem größten polnischen Sportwettenanbieter finanziert. Der Sponsor darf jedoch nicht mit Werbemitteln beworben werden und auch nicht Namensgeber für die Sportmannschaft sein. Der Name STS scheint jedoch auf Trikots auf.

In Österreich ist die Werbung von GlücksspielanbieterInnen erlaubt. §56 des österreichischen Glücksspielgesetzes definiert eine zulässige Werbung. Eine Werbung von GlücksspielanbieterInnen ist zulässig, sobald ein „verantwortungsvoller Maßstab“ gewährt wird. Was darunter zu verstehen ist, entscheidet das Bundesministerium für Finanzen, das auch für die Überwachung und Erteilung

der Werbung von GlücksspielanbieterInnen zuständig ist. Anders als in Polen ist die Bewerbung von GlücksspielanbieterInnen auch im Sport möglich. Die österreichische Bundesliga trägt den Namen eines Glücksspielanbieters. Ebenso haben auch einige Mannschaften einen Namenssponsor, was in Polen nicht möglich ist (vgl. GSpG sowie Kalke u.a. 2011).

### **4.3.3 Jugendschutz**

Im polnischen Glücksspielgesetz gibt es ein generelles Mindestalter von 18 Jahren für den Aufenthalt in Glücksspielorten sowie für die Teilnahme an allen Glücksspielarten (vgl. Ustawa Art. 27).

In Österreich hingegen gibt es keine nationale Regelung. Der Jugendschutz unterliegt je nach Bundesland unterschiedlichen Regeln. In Automatensalons und bei Einzelaufstellungen im Bereich vom Glücksspiel gilt jedenfalls in allen Bundesländern, dass nur volljährige Personen Zutritt haben. (vgl. GSpG §5(4)). Anders hingegen sieht es in Österreich in einzelnen Bundesländern z.B. in Bezug auf Wetten aus. Hier gibt es in bestimmten Fällen keine Altersbeschränkungen (vgl. Kalke u.a. 2011, S.75).

## **5. Schlussbetrachtung**

### **5.1. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Polen hat 2010 ein scharfes Glücksspielgesetz verabschiedet. Dieses ist vor allem für GlücksspielanbieterInnen wenig attraktiv. Man kann vermuten, dass Hintergrund dafür die sogenannte Glücksspiel-Affäre („*afera hazardowa*“) ist, derzufolge es in der Gesetzesentwurfsphase Kontakte zwischen führenden PolitikerInnen und der Glücksspiellobby gab. Mit dem Erlass eines restriktiven Gesetzes sollte der Verdacht der Einflussnahme zerstreut werden.

Charakteristisch für das polnische Glücksspielgesetz ist, dass es vielfach mit Verboten arbeitet auch wenn diese nicht explizit ausgesprochen werden. So werden z.B. die Lizenzen für BetreiberInnen des kleinen Glücksspiel („*automaty o niskich wygranych*“) in Polen seit 1.1.2010 nicht mehr verlängert. Das kleine Glücksspiel ist demnach ab 1.1.2016 außerhalb von Kasinos generell verboten (vgl. Kapitel 3.1.2).

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Situation in Polen in Bezug auf das Automatenglücksspiel hoch komplex ist. Auf der einen Seite haben wir es mit einem strengen Gesetz zu tun. Ausgehend von Studien, die aufzeigen, dass die leichte Erreichbarkeit von Glücksspielautomaten ein Problem darstellt, ist das Verbot von Glücksspielautomaten außerhalb

von Kasinos wohl als ein Schritt in die richtige Richtung zu betrachten (vgl. Badora u.a. 2012). Andererseits hat die Tatsache, dass in Polen Automatenglücksspiel sehr leicht zu erreichen ist, vielfach auch damit zu tun, dass die graue Zone mit illegal aufgestellten Automaten sehr groß ist. In Österreich konzentriert sich die Gesetzgebung, im Vergleich zu Polen, mehr auf regulierende Mechanismen als auf Verbote. Damit wurde die Vermutung, die am Anfang der Untersuchung formuliert wurde, bestätigt, dass Polen eine restriktivere Gesetzgebung als Österreich im Bereich Glücksspiel hat (vgl. Kap. 2.1).

Doch auch in Österreich hat die Zahl von illegalen Glücksspielautomaten zugenommen. Ein Verbot von Glücksspielautomaten mit kleinem Glücksspiel, wie es seit 1.1.2015 in Wien der Fall ist, trägt oft dazu bei, dass die SpielerInnen das Angebot von illegalen Glücksspielautomaten in Anspruch nehmen.

Glücksspiel- und Spielsucht-ExpertInnen weisen darauf hin, dass Verbote anstatt Lösungen zu bieten die Probleme oftmals nur auf andere Bereiche verlagern. Wesentlich zielführender wären Verhaltensmaßnahmen und Aufklärungsarbeit sowie die Konzentration auf strengere Regulierung. Auch wenn es nicht einfach ist gesetzliche Verbote im Bereich Glücksspiel eindeutig zu bewerten, so sind jedenfalls negative Aspekte feststellbar. Die SpielerInnen, die vorher an Glücksspielautomaten gespielt haben, werden mit dem Verbot dieser in die illegale Szene gedrängt. Die geschätzte Zahl an illegalen Glücksspielautomaten ist in beiden Ländern relativ hoch. Die SpielerInnen werden auch öfter auf Angebote im Internet umsteigen, wo staatliche Kontrolle schwierig umsetzbar ist, sowie andere Alternativen (erlaubte Geschicklichkeitsspiele, Angebot im Ausland etc.) in Anspruch nehmen. Diese SpielerInnen werden dann nicht mehr durch staatliche Regelungen geschützt. Schwierig gestaltet sich bei Verboten auch die Situation für Beratungseinrichtungen und Spielsuchteinrichtungen, da sie einen erschwerten Zugang zu den KlientInnen haben (vgl. o.V. 2015 und Kalke u.a. 2011).

Es gibt aber auch Stimmen, die Verbote aus anderen Gründen - Beschränkung der Freiheit bzw. Machtüberschreitung des Staates – kritisieren. In Polen kritisiert Kosinski das Verbot von Automaten ohne jeglichen Geldgewinn. Er vertritt die Meinung, dass der Staat damit ins Glücksspiel als pures Vergnügen interveniert (vgl. Kapitel 3.1.3).

Aus der Analyse der österreichischen Gesetzgebung in Bezug auf Glücksspiel lässt sich zunächst interpretieren, dass die staatliche Gesetzgebung immer mehr Druck auf die Kompetenzen der Ländern ausübt. Wie die Novelle 2010 zeigt, gewinnt die Zentralsteuerung aus Wien immer mehr an Gewicht. Landesausspielungen, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen und aus dem

staatlichen Glücksspielmonopol ausgenommen sind, sind seit der Novelle 2010 ausdrücklich im Bundesgesetz verankert. Auch Bewilligungsverfahren für GlücksspielanbieterInnen sind nicht mehr nur innerhalb der Landeskompetenzen abgeschlossen, sondern sind auch ans Bundesfinanzministerium zu melden und von diesem zu überprüfen.

Dem „Schwarzbuch. Kleines Glücksspiel“ geht die Kontrolle noch nicht weit genug, die Autoren verlangen, dass der Staat sich noch mehr in die Landeskompetenzen einmischen sollte. Es sei auch wichtig, mehr Kontrolle beim Bewilligungsverfahren auszuüben (vgl. Die Grünen 2010).

Besonders auffällig ist im österreichischen Glücksspielgesetz die Anhebung der maximalen Einsatz- und Gewinnquote. In Zusammenhang mit der kurzen Mindestspielzeit ist es SpielerInnen möglich, innerhalb kürzester Zeit sehr viel Geld zu verlieren. Angesichts dessen, dass das kleine Glücksspiel in Studien (vgl. Kalke u.a. 2011) oft als problematischste Art des Glücksspiels in Hinblick auf sein Gefährdungspotential eingeschätzt wird, kann die politische Entscheidung, die maximalen Einsatz- und Gewinnquoten zu erhöhen nur den GlücksspielanbieterInnen bzw. dem Finanzministerium zugute kommen.

Obwohl es viele Unterschiede zwischen den Gesetzen der beiden EU-Länder gibt, geht aus Untersuchungen hervor, dass die Anzahl der Personen, die problematisch bzw. pathologisch spielen mit 1,1% in beiden Ländern gleich hoch ist (vgl. Badora u.a. 2012, S.171; Kalke u.a. 2011, S.167f.). ExpertInnen schätzen jedoch die tatsächliche Anzahl an problematisch und pathologisch Spielenden wesentlich höher ein als die Ergebnisse von Untersuchungen aufzeigen können (vgl. Kalke u.a. 2011, S.124ff.). Grund dafür ist, meiner Meinung nach, dass Spielsucht ein Tabu-Thema ist und viele Spielende sich schämen darüber zu sprechen.

Nichtsdestotrotz zeigen drei Studien, die in Polen in den Jahren 2009-2012 durchgeführt wurden, dass die Anzahl an Glücksspielteilnahmen sowie problematisch bzw. pathologisch Spielenden sinkt (vgl. Kapitel 3.1.4). Vielleicht ist das auf die medialen und gesellschaftlichen Debatten zurückzuführen, die die Auseinandersetzung rund um das Thema Glücksspiel und das neue Glücksspielgesetz hervorgebracht hat, im Sinne einer Sensibilisierung und eines besseren gesellschaftlichen Verständnisses über das Thema Glücksspiel und Spielsucht. Vielleicht ist aber auch genau das Gegenteil der Fall. Vielleicht hat die ständige Berichterstattung in Polen, die vor allem vermehrt in den Jahren 2008-2010, in der Zeit vom Gesetzesentwurf bis zur Verabschiedung des Gesetzes, stattgefunden hat, zu einer stärkeren Tabuisierung beigetragen.

Mit dieser Arbeit wurde aufgezeigt, dass sich die Glücksspielgesetzgebung in Polen und Österreich in Bezug auf Glücksspiel außerhalb von Kasinos vielfach unterscheidet. So etwa in Hinblick auf die

Verteilung der Kompetenzen, unterschiedliche Regelungen betreffend das Glücksspiel außerhalb von Kasinos und SpielerInnenschutzmaßnahmen. Abschließend werden die in Kapitel 4 dargestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Glücksspielgesetzen in der folgenden Tabelle zusammenfassend präsentiert.

<b>Schlüsselkategorie</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Polen</b>	<b>Österreich</b>
<b>Kompetenzbereich</b>	Zentrale Gesetzgebung vs. Landeskompetenzen	Glücksspielgesetz zentral geregelt, keine Landeskompetenzen	Glücksspielgesetz sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene (z.B. NÖ Spielautomatengesetz)
<b>Glücksspiel außerhalb von Kasinos</b>	Kleines Glücksspiel im Glücksspielgesetz	Ab 2016 verboten, bis dahin laufen die letzten Lizenzen ab.	Als Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Landeskompetenz, in drei Bundesländern legal angeboten.
	Technische Aspekte des kleinen Glücksspiels	Im Glücksspielgesetz nur maximale Einsatzquote (ca. 0,13€) und maximaler Geldgewinn (ca. 15€) definiert	Sowohl maximale Einsatzquote (€ 1,-/ €10,-) und maximaler Geldgewinn (€1000,-/ € 10.000,-), als auch andere technische Aspekte (wie z.B. maximale Spieldauer) im Glücksspielgesetzgebung verankert
	Glücksspielautomaten ohne Geldgewinn	Im Glücksspielgesetz reglementiert und gleich behandelt wie Glücksspielautomaten mit Geldgewinn.	Aus dem Glücksspielgesetz ausgenommen und als Geschicklichkeitsspiele betrachtet.
	Sport(Wetten)	Eindeutig als Glücksspiel im Glücksspielgesetz definiert und reglementiert.	Nicht alle Wetten eindeutig als Glücksspiel im Glücksspielgesetz definiert. Klassische Sportwette aus dem Glücksspielgesetz ausgenommen und als Geschicklichkeitsspiel definiert

<b>SpielerInnenschutz</b>	Ziele der Gesetzgebung	Die explizit genannte Rolle des Staates vor Spielsuchtgefahr zu schützen wird in Verboten und Beschränkungen manifestiert. Schutzmaßnahmen werden nicht explizit erwähnt.	Die schützende Rolle des Staates vor Spielsuchtgefahr wird nicht explizit genannt, es ist jedoch ein eigener Spielerschutz orientierter Spielablauf im Glücksspielgesetz verankert.
	Werbung von GlücksspielanbieterInnen	Verboten, nur Sponsoring zugelassen	Erlaubt, nach genauen Vorschriften des Bundesfinanzministeriums zugelässig.
	Jugendschutz	Mindestalter von 18 Jahren für alle Glücksspielarten.	Keine einheitliche (nationale) Regelung.

Tabelle 1. Überblick über wesentliche Unterschiede zwischen Glücksspielgesetzen in Polen und Österreich (eigene Darstellung)

## 5.2 Reflexion

In dieser abschließenden Reflexion möchte ich kurz einen kritischen Blick auf meine eigene Arbeit werfen.

In Polen ist die Glücksspielgesetzgebung auf Bundesebene aufgebaut. Im Kapitel Forschungsinteresse habe ich mein Vorhaben vorgestellt, dass ich mich in Polen auf die Lage des Glücksspiels in der Woiwodschaft Kleinpolen (Malopolska) konzentrieren werde. Dadurch, dass – wie ich im Zuge der Recherchen erfahren habe – alle Kompetenzen zentral in der Hauptstadt Warschau liegen, gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene, die das Glücksspiel betreffen. Dieses Vorhaben wurde insofern abgewandelt, dass für Österreich bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen und für Polen ausschließlich das nationale Gesetz in den Vergleich eingeflossen sind.

Ein Thema, das mich zu Beginn der Arbeit bestimmt beschäftigt hat, ist die Kategorienauswahl, nach der ich die Gesetze verglichen habe. Ich habe die drei Schlüsselkategorien nach subjektiven Interessenschwerpunkten ausgewählt. Ich habe zwar zu Beginn der Arbeit die Idee gehabt mich bei der Auswahl der Kategorien auf bestehende Vergleichsstudien zu stützen, diesen Plan aber aufgegeben, als ich bei der Literaturrecherche nichts gefunden habe was meinen Erwartungen entsprochen hat. Die methodische Herangehensweise könnte man, mit einem kritischen wissenschaftlichen Blick betrachtet, als Schwachstelle der Arbeit bezeichnen.

Stellenweise habe ich mich gefragt, ob die auszugsweise Darstellung von ausgewählten Studienergebnissen in der Arbeit einen Platz haben sollte. Ich habe mich schließlich doch dazu entschieden, Studienergebnissen und Medienberichterstattung einen Raum zu geben, weil ich es wichtig finde, zumindest einen (begrenzten) Einblick in die Situation rund um das Thema Glücksspiel in den beiden Ländern zu geben.

Ausgehend von der vorliegenden Arbeit wäre es, meiner Meinung nach, interessant, weitere vergleichende Untersuchungen durchzuführen. Ein Forschungsschwerpunkt könnte dabei in Zusammenhang mit den ab 2016 in Polen verbotenen Glücksspielautomaten sein. Interessant wäre es z.B. zu untersuchen, wie sich das landesweite Verbot auf das SpielerInnenverhalten auswirkt, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede dabei zwischen der Einführung des Automatenglücksspielverbotes z.B. in Wien und Polen festgestellt werden können etc. Persönlich fand ich den Unterschied beim Werbeverbot besonders interessant. Auch hier könnte ich mir genauere Untersuchungen in Hinblick auf die Verbindung von Glücksspiel und Sport, ebenfalls anhand von länderübergreifenden Vergleichen, vorstellen.

Im Rahmen des Studiums hatten die meisten Arbeiten, die ich geschrieben habe, einen Praxisbezug zu meiner beruflichen Tätigkeit bzw. einen sozialarbeiterischen Bezug. In der vorliegenden Arbeit habe ich mich auf gesellschaftlich-politische Ebene begeben. Das Thema und die Recherchen für die Arbeit sowie den ganzen Forschungsprozess habe ich sehr spannend und interessant gefunden. Im Rahmen einer weiteren Forschungsarbeit wäre mir jedoch wieder ein stärkerer Bezug zur Sozialen Arbeit bzw. ein Praxisbezug wichtig.

## **6. Quellen**

Badora, Barbara / Gwiazda Magdalena / Herrmann Marcin / Kalka Jolanta / Moskalewicz Jacek (2012): Oszacowanie rozpowszechnienia oraz identyfikacja czynnikow ryzyka i czynnikow chroniacych w odniesieniu do hazardu, w tym hazardu problemowego (patologicznego) oraz innych uzaleznien behawioralnych. CBOS, Warszawa

Bundesfinanzministerium (2015): Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQ)  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/gesetzliche-grundlagen/gspg-faq.html>  
(eingesehen am 07.08.2015)

Bundesgesetzblatt (1962): 169. Bundesgesetz: Glücksspielgesetz. [www.ris.bke.gv.at](http://www.ris.bke.gv.at):  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1962\\_169\\_0/1962\\_169\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1962_169_0/1962_169_0.pdf) (eingesehen am 13.07.2015).

Die Grünen (2010): Schwarzbuch. Kleines Glücksspiel. Daten und Fakten für verantwortungsbewusste Verhandlungen im Finanzausschuss des Nationalrats, [http://www.peterpilz.at/data\\_all/Schwarzbuch.pdf](http://www.peterpilz.at/data_all/Schwarzbuch.pdf) (eingesehen am 30.07.2015)

Glücksspielgesetz (GSpG) 1989 i.d.g.F, BGBl.Nr. 620/1989  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004611> (eingesehen am 13.07.2015)

Grohall, Günter / Helmenstein, Christian / Kleissner, Anna / Moser, Bernhard (2008): Sport und Glücksspielmonopol in Österreich. Studie im Auftrag der Österreichischen Lotterien, Institut für Sportökonomie SportsEconAustria. In:  
<http://www.esce.at/spea/speafile/0812%20OeLotto%20SportGluecksspielmonopol%20SpEA%20DE.pdf> (eingesehen am 12.07.2015)

Gwiaza, Magdalena (2011): Polak w szponach hazardu. Komunikat z badan. CBOS  
[http://www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2011/K\\_064\\_11.PDF](http://www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2011/K_064_11.PDF) (eingesehen am 01.07.2015).

ISAP (2015) Internetowy System Aktow Prawnych (Internet-Verzeichnis der polnischen Gesetze),  
<http://isap.sejm.gov.pl/index.jsp> (eingesehen am 29.06.2015)

Kalke, Jens / Buth, Sven / Rosenkranz, Moritz / Schütze, Christian / Oechsler Harald / Verthein, Uwe (2011): Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich. Empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht, Lambertus Verlag, Freiburg am Breisgau

Kosinski, Eryk (2011): Nowe prawo hazardowe.  
[http://www.homines.wspia.pl/pdf/2011/Homines2011\\_01\\_Kosinski.pdf](http://www.homines.wspia.pl/pdf/2011/Homines2011_01_Kosinski.pdf) (eingesehen am 12.06.2015)

Matzinger, Lukas (2015): Das Spiel geht weiter. Falter 16/15, S.40-43

NÖ Spielautomatengesetz 2011 i.d.g.F., LGBl. 7071-0

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000629>

(eingesehen am 24.07.2015).

Pankowski, Krzysztof (2009): Polacy o hazardzie. Komunikat z badan. CBOS.

[http://www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2009/K\\_162\\_09.PDF](http://www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2009/K_162_09.PDF) (eingesehen am 01.07.2015).

Pokojska, Agnieszka (2015): Trybunał Konstytucyjny zajął się ustawą hazardową, in:

[http://biznes.interia.pl/firma/news/trybunal-konstytucyjny-zajal-sie-ustawa-](http://biznes.interia.pl/firma/news/trybunal-konstytucyjny-zajal-sie-ustawa-hazardowa,2106930,1852)

[hazardowa,2106930,1852](http://biznes.interia.pl/firma/news/trybunal-konstytucyjny-zajal-sie-ustawa-hazardowa,2106930,1852) (eingesehen am 12.06.2015)

RIS (2015) Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, <https://www.ris.bka.gv.at/>

(eingesehen am 29.06.2015)

(o.V.a) (2015): Keine Branche mit so viel Aggression. In: Dossier vom 6.5.2015:

<https://www.dossier.at/dossiers/gluecksspiel/wilfried-lehner-leiter-der-finanzpolizei-ueber-die-aggressiven-methoden-von-gluecksspielunternehmen/> (eingesehen am 30.07.2015)

(o.V.b) (2015): Sportwetten sind das neue Glücksspiel. Onlineausgabe des Kurier vom 7.5.2015.

<http://kurier.at/chronik/wien/sportwetten-sind-das-neue-gluecksspiel/129.003.516> (eingesehen am 30.07.2015)

Schenkermayer, Michaela (o.A.): Pathologisches Glücksspiel – eine systemische Betrachtung. Entstehung – Auswirkungen – Therapie.

[http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/Schenkermayer\\_Pathologisches\\_Gluecksspiel\\_eine\\_systemische\\_Betrachtung.pdf](http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/Schenkermayer_Pathologisches_Gluecksspiel_eine_systemische_Betrachtung.pdf) (eingesehen am 30.07.2015)

Spieler-Info.at (2015): Betriebe mit illegalen Spielautomaten. [http://www.spieler-info.at/illegal\\_gaming\\_machines](http://www.spieler-info.at/illegal_gaming_machines) (eingesehen am 30.07.2015)

Spielsuchthilfe (2012): Jahreszahlen. <http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/zusammenfassung-klientinnendaten-2012.pdf> (eingesehen am 28.07.2015).

TVN24 (2009): Afera hazardowa. <http://www.tvn24.pl/raporty/afere-hazardowa,239>

(eingesehen am 01.07.2015)

Uzasadnienie (2009): Uzasadnienie do ustawy o grach hazardowych (Begründung zum Glücksspielgesetzes), <http://bi.gazeta.pl/im/0/7242/m7242210.pdf> (eingesehen am 01.07.2015)

WKO NÖ (o.A.): Infoblatt. Automatenbetriebe. Spielautomaten – Aufstellung und Vermietung; Geschicklichkeitsautomaten – Glücksspielautomaten; Kleines Glücksspiel; Halten von Spielen; Poker. [https://www.wko.at/Content.Node/branchen/noe/Freizeit--und-Sportbetriebe/Automatenbetriebe\\_neu.pdf](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/noe/Freizeit--und-Sportbetriebe/Automatenbetriebe_neu.pdf) (eingesehen am 24.07.2015)

## Eidesstattliche Erklärung

Ich, Jaroslaw Pytlowski, geboren am 16.04.1978 in Wadowice(Polen), erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 10.09.2015

Unterschrift

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Pytlowski', written in a cursive style.